

Stand: 24.06.2026 04:00:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11363

"Razzia im City Club Augsburg Teil 1"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11363 vom 05.05.2026



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**  
vom 03.02.2026

### **Razzia im City Club Augsburg Teil 1**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche konkreten Straftatbestände lagen dem Durchsuchungsbeschluss für den City Club Augsburg am 31.01.2026 zugrunde? .....  | 3 |
| 1.2 | Welche tatsächlichen Verdachtsmomente wurden von der Staatsanwaltschaft zur Begründung herangezogen? .....   | 3 |
| 1.3 | Auf welche konkreten Tatsachen stützte sich die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts, der eine Durchsuchung bei laufendem Betrieb rechtfertigen sollte? .....      | 3 |
| 2.1 | Gab es im Vorfeld alternative Einsatzkonzepte mit geringerer Eingriffsintensität? .....  | 3 |
| 2.2 | Wurde die Maßnahme vorab einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen? .....   | 3 |
| 2.3 | Falls ja, mit welchem Ergebnis? .....  | 3 |
| 3.1 | Wie erhielten die Mitbetroffenen des Einsatzes eine Rechtsbelehrung (bitte mit Angabe des Zeitpunkts, an dem die Mitbetroffenen eine Rechtsbelehrung erhielten)? ..... | 4 |
| 3.2 | Gab es Beschwerden von Betroffenen über das Verhalten einzelner Beamtinnen und Beamter? .....  | 4 |
| 3.3 | Wie wurden diese Beschwerden bearbeitet? .....   | 4 |
| 4.1 | Wie begründet die Staatsregierung den Einsatz von über 200 Beamtinnen und Beamten im Verhältnis (bitte mit Angabe des Tatverdachts)? .....                             | 5 |
| 4.2 | Wie viele Beamtinnen und Beamte waren aktiv im City Club eingesetzt? .....   | 5 |
| 4.3 | Wie viele Beamtinnen und Beamte befanden sich im unmittelbaren Umfeld? .....   | 5 |
| 5.1 | Wie lange dauerte der Einsatz insgesamt (von Beginn bis Ende)? .....   | 5 |

---

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 5.2 | Wurden Handys oder persönliche Gegenstände Mitbetroffener durchsucht oder sichergestellt? .....                         | 5 |
| 5.3 | Wie wurde mit wartenden Mitbetroffenen im Außenbereich, bei Temperaturen im Minusbereich, verfahren? .....              | 5 |
| 6.1 | Welche polizeilichen Mittel wurden eingesetzt (z. B. Durchsuchungen, Identitätsfeststellungen, Sicherstellungen)? ..... | 5 |
| 6.2 | In wie vielen Fällen wurden unbeteiligte Besucherinnen und Besucher kontrolliert? .....                                 | 6 |
| 6.3 | Gab es eine interne Bewertung zur Angemessenheit des Kräfteansatzes? .....  | 6 |
| 7.1 | Wie wurde sichergestellt, dass die Persönlichkeitsrechte der Besucherinnen und Besucher gewahrt bleiben? .....          | 6 |
| 7.2 | Wurden Daten (Fotos, Videos, Personalien) erhoben? .....  | 6 |
| 7.3 | Falls ja, wie lange werden diese gespeichert (bitte mit Angabe des Zweckes der Speicherung)? .....                      | 6 |
| 8.1 | Wurden minderjährige Personen kontrolliert? .....   | 6 |
| 8.2 | Falls ja, unter welchen besonderen Schutzvorkehrungen? .....  | 6 |
| 8.3 | Gab es spezielle Anweisungen für den Umgang mit besonders vulnerablen Personen? .....                                   | 6 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....   | 7 |

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1, 1.2, 1.3, 2.2 und 2.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

vom 27.03.2026

**1.1 Welche konkreten Straftatbestände lagen dem Durchsuchungsbeschluss für den City Club Augsburg am 31.01.2026 zugrunde?**

Dem Beschuldigten wird in den Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Augsburg vom 13.01.2026 vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage I zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG), §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG, § 25 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) zur Last gelegt.

**1.2 Welche tatsächlichen Verdachtsmomente wurden von der Staatsanwaltschaft zur Begründung herangezogen?**

**1.3 Auf welche konkreten Tatsachen stützte sich die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts, der eine Durchsuchung bei laufendem Betrieb rechtfertigen sollte?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg hat diese vor Beantragung der Durchsuchungsbeschlüsse die Angaben aus zwei anonymen Schreiben mithilfe der polizeilichen Ermittlungskräfte durch umfangreiche Aufklärungsmaßnahmen bezüglich der Durchsuchungsortlichkeit verifiziert. Im Rahmen dieser Maßnahmen beobachteten Polizeibeamte nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg bei Veranstaltungen in dem Club einen offenen Konsum von Betäubungsmitteln. Zudem gab es Anhaltspunkte dafür, dass Gäste im Hinterzimmer Betäubungsmittel erwarben, und somit auch dafür, dass unerlaubt mit Betäubungsmitteln Handel getrieben wird.

**2.1 Gab es im Vorfeld alternative Einsatzkonzepte mit geringerer Eingriffsintensität?**

Aufgrund der vorgegebenen Zielsetzung der polizeilichen Maßnahmen und insbesondere zur Sicherung des Ermittlungsverfahrens war ein alternatives Vorgehen mit geringerer Eingriffsintensität nach Auskunft des Polizeipräsidiums Schwaben Nord nicht möglich.

**2.2 Wurde die Maßnahme vorab einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen?**

**2.3 Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen werden im Vorfeld stets einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen. Dies gilt auch für die Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen in einem Club in Augsburg.

Hinsichtlich der staatsanwaltlichen Durchsuchungsmaßnahmen, die auf Basis ermittelungsrichterlicher Beschlüsse ergingen, kann Folgendes mitgeteilt werden.

Die Verhältnismäßigkeit dieser Eingriffsmaßnahmen wurde nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg sowohl durch die Staatsanwaltschaft vor der Antragstellung als auch durch den Ermittlungsrichter vor Erlass des Beschlusses geprüft: Der Eingriff muss stets in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts stehen. Dies sei vorliegend auch angesichts der Hinweise auf Handel mit den „harten“ Drogen Kokain, Amphetamin und Ecstasy zu bejahen gewesen. Die Durchsuchungsmaßnahme sei zudem erfolgversprechend und zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich gewesen. Andere, weniger einschneidende Mittel hätten nicht zur Verfügung gestanden. Eine Durchsuchung bei laufendem Betrieb sei angezeigt gewesen, da der Anfangsverdacht eines Betäubungsmittelhandels während der Öffnungszeiten des Clubs, insbesondere bei Veranstaltungen, bestanden habe.

### **3.1 Wie erhielten die Mitbetroffenen des Einsatzes eine Rechtsbelehrung (bitte mit Angabe des Zeitpunkts, an dem die Mitbetroffenen eine Rechtsbelehrung erhielten)?**

Unmittelbar nach Betreten des Clubs erfolgten Lautsprecherdurchsagen durch die Einsatzkräfte der Polizei, um alle betroffenen Personen über den Grund der Maßnahmen und das weitere Vorgehen zu informieren. An Stellen, an denen die Durchsagen nicht hörbar waren, erfolgte dies durch die Einsatzkräfte mündlich.

Die Anwesenden wurden durch die mit der Durchsuchung betrauten Kräfte mündlich über Anlass, Rechtsgrundlage und Umfang der Maßnahme unterrichtet.

Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme wurde den Betroffenen ein Formblatt ausgehändigt.

### **3.2 Gab es Beschwerden von Betroffenen über das Verhalten einzelner Beamtinnen und Beamter?**

Dem Polizeipräsidium Schwaben Nord liegen (Stand: 19.02.2026) insgesamt zwölf Beschwerden vor. Dabei waren fünf der Petenten direkt von den Maßnahmen betroffen.

### **3.3 Wie wurden diese Beschwerden bearbeitet?**

Die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Petenten erhielten nach Auskunft des Polizeipräsidiums Schwaben Nord eine Eingangsbestätigung. Sofern strafrechtliche Vorwürfe erhoben wurden, wurden diese der zuständigen Ermittlungsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Zudem wurden die betroffenen Beamten um Stellungnahme gebeten. Die Antworten sind derzeit (Stand: 19.02.2026) noch in Bearbeitung.

**4.1 Wie begründet die Staatsregierung den Einsatz von über 200 Beamtinnen und Beamten im Verhältnis (bitte mit Angabe des Tatverdachts)?**

Der hohe polizeiliche Kräfteansatz war u. a. im Hinblick auf die hohe Anzahl an Besuchern des Clubs nötig, um eine adäquate und zügige Durchführung der Maßnahmen sicherstellen zu können. Es wurden ca. 260 Personen dort angetroffen. Ein geringerer Kräfteansatz hätte u. a. bedingt, dass die von den polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen erheblich länger an der Kontrollörtlichkeit hätten verweilen müssen.

**4.2 Wie viele Beamtinnen und Beamte waren aktiv im City Club eingesetzt?**

**4.3 Wie viele Beamtinnen und Beamte befanden sich im unmittelbaren Umfeld?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord waren insgesamt rund 200 Einsatzkräfte eingesetzt. Rund 140 Beamte davon waren zunächst an dem Club eingesetzt. Frei werdende Einsatzkräfte, die zunächst bei den anderen Objekten zum Einsatz kamen, wurden sukzessive zur Unterstützung bei den Maßnahmen im bzw. im Umfeld des Clubs verwendet. Dies diente der Beschleunigung der dortigen polizeilichen Maßnahmen.

**5.1 Wie lange dauerte der Einsatz insgesamt (von Beginn bis Ende)?**

Die Durchsuchungsmaßnahmen begannen laut Auskunft des Polizeipräsidiums Schwaben Nord um 20.40 Uhr mit dem Betreten der Durchsuchungsobjekte. Der Einsatz endete um 01.42 Uhr.

**5.2 Wurden Handys oder persönliche Gegenstände Mitbetroffener durchsucht oder sichergestellt?**

Die im Club angetroffenen Personen sowie mitgeführte Sachen, wie beispielweise Taschen oder Rucksäcke, wurden durchsucht. Gegenstände wurden sichergestellt, sofern sie in einem Ermittlungsverfahren als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

**5.3 Wie wurde mit wartenden Mitbetroffenen im Außenbereich, bei Temperaturen im Minusbereich, verfahren?**

Die Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden priorisiert abgearbeitet. Personen im Außenbereich wurden bevorzugt kontrolliert. Den Personen wurde zudem die Möglichkeit gewährt, Kleidungsstücke aus dem Inneren des Clubs zu holen und diese anzuziehen.

**6.1 Welche polizeilichen Mittel wurden eingesetzt (z. B. Durchsuchungen, Identitätsfeststellungen, Sicherstellungen)?**

Durch die Polizei wurden die richterlichen Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen. Ferner wurden auf Basis des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) Identitätsfeststellungen und

Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt. Sofern ein Anfangsverdacht einer Straftat gegeben war, wurden weitere repressive Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen, Sicherstellungen oder Beschlagnahmen getroffen.

**6.2 In wie vielen Fällen wurden unbeteiligte Besucherinnen und Besucher kontrolliert?**

In dem betroffenen Club in Augsburg wurden laut Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord rund 260 Personen angetroffen. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden bei diesen Personen Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen sowie mitgeführte Sachen durchsucht.

**6.3 Gab es eine interne Bewertung zur Angemessenheit des Kräfteansatzes?**

Ja.

**7.1 Wie wurde sichergestellt, dass die Persönlichkeitsrechte der Besucherinnen und Besucher gewahrt bleiben?**

Die Durchsuchung von Personen fand in einem sichtgeschützten und beheizten Bereich statt.

**7.2 Wurden Daten (Fotos, Videos, Personalien) erhoben?**

Ja.

**7.3 Falls ja, wie lange werden diese gespeichert (bitte mit Angabe des Zweckes der Speicherung)?**

Die Speicherdauer der erhobenen Daten orientiert sich an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des PAG bzw. der Strafprozessordnung.

**8.1 Wurden minderjährige Personen kontrolliert?**

Ja.

**8.2 Falls ja, unter welchen besonderen Schutzvorkehrungen?**

Bereits im Rahmen der ersten Durchsage zur Information der Betroffenen wurden Jugendliche aufgefordert, sich bei einem Beamten zu melden. Die angetroffenen Jugendlichen wurden im Sinne des Beschleunigungsgebotes als erste kontrolliert und unter besonderer Sorgfaltspflicht behandelt. Die Jugendlichen wurden zudem nur oberflächlich durchsucht.

**8.3 Gab es spezielle Anweisungen für den Umgang mit besonders vulnerablen Personen?**

Ja.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.